

**Synopse
der Abwasserbeseitigungssatzung
(nur die geänderten Paragraphen sind aufgeführt)**

Auszug aus der derzeit gültigen Fassung

Änderungen

§ 40

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 38) beträgt 1,69 € je m³ Abwasser.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38a) beträgt 0,58 € je m² versiegelte Fläche.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 4) beträgt die Gebühr 1,69 €/m³ bzw. 1,06 €/m³ Abwasser, sofern das Wasser bei einem Trennsystem in den Regenwasserkanal eingeleitet wird.
- (4) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung sowie für Abwasser, das zum Gruppenklärwerk Rastatt des Abwasserverbandes Murg gebracht wird (§ 36 Abs. 3), beträgt die Gebühr:
 - 1,69 €/m³ Abwasser bei geschlossenen Gruben
 - 17,11 €/m³ Schlamm bei Kleinkläranlagen.Bei Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen kommen 14,29 €/m³ Transportkosten hinzu.

§ 40

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 38) beträgt **1,23 € je m³** Abwasser.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38a) beträgt **0,41 € je m²** versiegelte Fläche.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 4) beträgt die Gebühr **1,23 €/m³** bzw. **0,60 €/m³** Abwasser, sofern das Wasser bei einem Trennsystem in den Regenwasserkanal eingeleitet wird.
- (4) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung sowie für Abwasser, das zum Gruppenklärwerk Rastatt des Abwasserverbandes Murg gebracht wird (§ 36 Abs. 3), beträgt die Gebühr:
 - **1,23 €/m³** Abwasser bei geschlossenen Gruben
 - **17,68 €/m³** Schlamm bei Kleinkläranlagen.Bei Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen kommen **18,92 €/m³** Transportkosten hinzu.